

1292/J

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Zivildienst bei der Polizei

Seit 1992 werden Zivildiener auch bei der Polizei eingesetzt. Die Dienstleistung im Rahmen der Polizei wurden im § 3 (2) ZDG unter den Begriffen "Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr" gefaßt. Die Exekutive erscheint als uniformierter, bewaffneter und nach militärischem Muster organisierte Institution nicht als Einsatzort für Zivildiener geeignet.

Gerade vor dem Hintergrund dessen, daß Zivildiener Waffengewalt ablehnen, und daß die Zugehörigkeit zu einem Wachkörper ein Ausschlußgrund vom Zivildienst darstellt, erscheint es absurd, daß Zivildiener in einem ebensolchen Wachkörper eingebunden sind. Daß der "Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist" §2(3) und in einer klaren organisatorischen und institutionellen Trennung vom Bundesheer zu halten ist, hat ebendiesen Grund, daß entsprechend des Grundrechtes des §2(1) Z1 , der Gewissensverweigerer vor Gewaltanwendung auch im Sinne organisatorischer und funktioneller Nähe, insbesondere vor der Einbindung in die Hierarchie eines bewaffneten Körpers zu bewahren ist.

Aus der Praxis der Zivildienstberatung geht eindeutig hervor, daß Zivildiener, die im Rahmen der Polizei eingesetzt werden, auch weit über die in §3 (2) angegebenen Dienstleistungsgebiete hinaus eingesetzt werden. So sollen während der Studentenstreiks und -demonstrationen im Frühjahr 1996 Zivildiener zwischen DemonstrantInnen und Polizei zum Zwecke der Aufstellung von Tretgittern u.ä. eingesetzt worden sein. Während die Polizei mit Helmen und Schilden hinter den Tretgittern aufgereiht stand, tummelten sich die Zivildiener vor diesen und den herannahenden Demonstranten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1 . Wieviele Zivildiener sind bei der Bundespolizei eingesetzt?
2. Bei welchen verschiedenen Dienststellen sind Zivildiener eingesetzt?
3. Welche dieser Einrichtungen lassen sich dem Bereich "Vorsorge für die öffentliche Sicherheit" und welche dem Bereich "Sicherheit im Straßenverkehr" zuordnen?
4. Inwieweit werden Zivildiener bei der Bundespolizei in Bereichen eingesetzt, die sich nicht der "Vorsorge der öffentlichen Sicherheit" oder der "Sicherheit im Straßenverkehr" , sondern der sonstigen Sicherheitsverwaltung lassen?
5. Inwieweit werden Zivildiener im Weisungsverhältnis von Exekutivbeamten eingesetzt?
6. Wie schätzen Sie Herr Minister den Widerspruch zwischen den im §2 (1) normierten Grundrecht, auf einen Dienst außerhalb bewaffneter Körper und der Polizei als Zivildienststelle ein?
7. Wie sehen Sie Herr Minister den Gegensatz, daß ein Gewissensverweigerer der einem Wachkörper angehört vom Zivildienst ausgeschlossen ist, umgekehrt jedoch Zivildienststellen bei einem ebensolchen Wachkörper bestehen?